



Familiengärtner-Verband Biel
Fédération Biennoise des Jardins Familiaux

STATUTEN

Genehmigt an der DV vom 07.07.2020 in Biel

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand
- Art. 2 Zweck und Ziel
- Art. 3 Mitgliedschaft
 - 3.1 Aufnahme
 - 3.2 Austritt
 - 3.3 Ausschluss
 - 3.4 Rechtsfolgen des Ausscheidens
 - 3.5 Ehrungen
- Art. 4 Verbandsorgane
 - 4.1 Delegiertenversammlung (DV)
 - 4.2 Geschäftsleitung (GL)
 - 4.3 Vorstand (VV)
 - 4.4 Revisoren
- Art. 5 Schatzungskommission
- Art. 6 Schiedsgericht
- Art. 7 Finanzen und Haftung
- Art. 8 Geschäftsjahr
- Art. 9 Haftung
- Art.10 Sektionen
- Art.11 Statutenrevision
- Art.12 Auflösung FGVB
- Art.13 Schlussbestimmungen
- Art.14 Ersetzung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form.
Selbstverständlich können alle Funktionen auch durch weibliche Personen besetzt werden

Art. 1 Name und Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

Der Familiengärtner-Verband Biel (FGVB) ist ein Verband im Sinne von Art. 60-79 ZBG.

Sitz des FGVB und gleichzeitig auch Gerichtsstand ist Biel.

Der FGVB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Verbandsgründung erfolgte im Jahr 1942.

Der Familiengärtner-Verband Biel (FGVB) ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFGV).

Verbandsorgan ist die Zeitschrift der Gartenfreund.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der (FGVB) fördert die Familiengartenbewegung und entwickelt sie weiter. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

- a. Zusammenschluss möglichst aller Familiengärtner und deren Organisationen.
- b. Wahrung und Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden sowie juristischen und natürlichen Personen. Im Besonderen sollen die Mitglieder bei Problemen um die Erhaltung/Übernahme im Familiengartenareal unterstützt werden.
- c. Er setzt sich dafür ein, dass bei Planungen Dauerpachtareale ausgeschieden werden.
- d. Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder in den Sektionen.
- e. Unterstützung von Massnahmen zum Schutz natürlicher Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen.
- f. Förderung des naturnahen Gärtnerns.
- g. Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Familiengartenwesen.
- h. Zusammenarbeit mit Organisationen welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieds Körperschaften (MK) = Sektionen des FGVB können sein:

- a. Sektionen welche die Ziele des FGVB auf den der Gemeinde Biel gehörenden Familiengarten-Arealen verfolgen.
- b. MK mit gleicher Zielsetzung aus Agglomerationsgemeinden in der Nähe der Stadt Biel.
- c. Zu Trägern der Verdienstauszeichnung des SVGV können auf Gesuch der jeweiligen Sektion Personen ernannt werden, welche sich um das Familiengartenwesen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Richtlinien sind im Reglement Verdienstauszeichnungen festgehalten.

3.1 Aufnahmen

- a. Beitrittswillige ersuchen schriftlich um Aufnahme in den FGVB.
- b. Mit der Anmeldung zur Mitgliedschaft werden die Statuten und die Bestrebungen des FGVB anerkannt.
- c. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- d. Jede neu eintretende Mitgliedskörperschaft erhält Statuten und Vorstandsverzeichnis.

3.2 Austritte

- a. Sektionen können durch Beschluss ihrer Generalversammlung aus dem Familiengärtner-Verband Biel (FGVB) austreten.
- b. Die Austrittserklärung muss bis spätestens am 30. Juni bei der GL eintreffen, damit sie mit dem Ablauf des Kalenderjahres in Kraft treten.

3.3 Ausschluss

- a. Sektionen welche ihre statutarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- b. Ausgeschlossenen Sektionen haben innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausschluss die Möglichkeit an die DV Rekurs einzureichen. Der Entscheid der DV ist endgültig.

3.4 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- a. Für ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- b. Sie schulden den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr.
- c. Von der Gemeinde Biel zur Verfügung gestelltes Terrain, sowie Areale für welche der FGVB Verträge abgeschlossen hat, fallen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens an den FGVB zurück.

3.5 Ehrungen

- a. Zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, welche sich um die Familiengartenbewegung im Verband in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.
- b. Die Richtlinien sind im Reglement „Ehrenmitgliedschaft“ festgehalten.

Art. 4 Verbandsorgane

Organe des FGVB sind:

- 4.1 Delegiertenversammlung (DV)
- 4.2 Vorstandsvorstand (VV)
- 4.3 Geschäftsleitung (GL)
- 4.4 Revisoren

4.1.1 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist oberstes Organ des FGVB. Eine ordentliche DV findet jedes Jahr, spätestens im Mai statt.

- a. Das Datum der ordentlichen DV wird vom VV mindestens 6 Monate im Voraus bekannt gegeben.
- b. Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen DV schriftlich und begründet an den VV eingereicht werden.
- c. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 4 Wochen im Voraus an die Sektionspräsidenten der Sektionen zuzustellen. Der Tätigkeitsbericht wird an der GV vorgelesen.
- d. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen und die Mitglieder des VV.
- e. Die Anzahl der Delegierten jeder Sektion wird aufgrund der Mitgliederbeiträge für das abgelaufene Jahr wie folgt bestimmt:
- f. Sektionen bis 50 Mitglieder 2 Delegierte.
- g. Je weitere 50 Mitglieder 1 Delegierter.
- h. Für den verbleibenden Bruchteil 1 Delegierter.
- i. Sind Delegierte an der Teilnahme verhindert, dürfen die Sektionen Ersatzdelegierte stellen.
- k. Die Mitglieder des VV gelten nicht als Delegierte.
 - l. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt ein Jahr.
- m. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- n. Der Vorsitz an der DV führt der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- o. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt, können Abstimmungen und Wahlen auch geheim durchgeführt werden.
- p. Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- q. Zu Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Entschädigungen, Entlastung und Abberufung haben die Mitglieder der GL und des VV kein Stimmrecht.

4.1.2 Die DV hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
- b. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - des Verbandes
 - der Revisoren.

- c. Die Entlastung des VV und des Kassiers.
- d. Genehmigung des Budgets.
- e. Entschädigung des Vorstandes.
- f. Festsetzung des Verbandbeitrages.
- g. Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes.
- h. Die Abberufung des VV
- i. Wahl der GL und der Revisoren.
- k. Behandlung von Anträgen, Rekurse und Berufungen Art. 9.
- l. Statutenänderungen.
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.1.3 Ausserordentliche DV wird vom VV einberufen.

- a. Auf Beschluss vom VV.
- b. Auf Verlangen der Revisoren.
- c. Auf Verlangen der GV einer Sektion oder ein Fünftel sämtlicher angeschlossenen natürlichen Personen des FGVB.

Art. 4.2 Geschäftsleitung GL

Der GL gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Protokollführer
- Beisitzer
- Mutationsführer

- a. Die GL Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl möglich.
- b. Der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt den Verband nach innen und aussen.
- c. Die GL führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen der Entscheidungen des VV.
- d. In dringenden Fällen kann auch die GL Entscheidungen treffen, sofern mindestens 4 Mitglieder der GL zustimmen.
- e. Rechtsgültige Unterschriften für den Verband führen die Mitglieder der GL jeweils kollektiv zu zweien.
- f. Den Geldinstitutionen gegenüber hat der Kassier, in Stellvertretung des Präsidenten Einzelunterschrift.

- g. Eine Abberufung der GL oder einzelner Mitglieder kann nur durch eine DV mit Zweidrittel-Mehrheit vorgenommen werden.
- h. Scheidet ein GL-Mitglied während der Amtszeit aus, bestimmt die GL ein anderes Mitglied, das die Aufgaben übernimmt, sofern nicht bereits ein Stellvertreter bestimmt wurde. In dringenden Fällen wählt die GL aus den Mitgliedern des VV interimistisch einen Ersatz oder ein neues Mitglied, welches die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten DV weiterführt.

Art. 4.3 Verbandsvorstand VV

Der VV besteht aus GL und Sektionsvertretern.
Zusammensetzung Geschäftsleitung GL und VV

Der Sektionspräsident inklusive 2 Vorstandsmitglieder gehören von Amtes wegen dem VV an.

Der Verbandspräsident vertritt den FGVB nach innen und aussen.

Der VV hat folgende Kompetenzen, soweit gewisse Geschäfte nicht der DV vorbehalten sind.

- a. Leitung des Verbandes.
- b. Reglemente: Garten- und Baureglement, Reglement der Schatzungskommission.
- c. Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben bis zu Fr. 1'000/Jahr, welche nicht im Budget enthalten sind.
- d. Gewährung von Darlehen an Sektionen zur Überbrückung von finanziellen Engpässen, im Rahmen der verantwortbaren finanziellen Möglichkeiten.

Der VV ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Im Falle des Ausscheidens eines VV-Mitglieds während der Amtszeit kann die Sektion einen Ersatz ernennen, sofern nicht schon vorher ein Stellvertreter bestimmt wurde, der die Tätigkeit bis zur nächsten DV weiterführt.

Art. 4.4 Revisoren

- Die DV wählt zwei Revisoren und eine Ersatzperson. Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt.
- Bei der Wahl der Revisoren sind nach Möglichkeit alle Sektionen im Turnus zu berücksichtigen.

Aufgaben

- a. Die Revisoren prüfen das Kassawesen sowie die Geschäftsführung des FGVB.
- b. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen. Sie sind berechtigt in sämtliche Unterlagen jederzeit Einsicht zu nehmen.
- c. Sie erstatten der DV schriftlich Bericht und Antrag über die Entlastung von Vorstand und Kassier.

- d. Sie stellen Antrag über die Entschädigung an die Mitglieder des VV.

Art. 5 Schatzungskommission

5.1 Zusammensetzung

- a. Die Schatzungskommission besteht aus fünf Mitgliedern verschiedener Sektionen.
- b. Sie werden von der DV auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5.2 Aufgaben

- a. Die Schatzungskommission begutachtet auf Einberufung des Vorstandes Objekte und den Zustand der Parzellen.
- b. Sie schätzt den Geldwert der Objekte in Schweizer Franken und erstellt ein Protokoll.

Art. 6 Schiedsgericht

- a. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern verschiedener Sektionen.
- b. Sie werden von der DV für die Schlichtung einer Auseinandersetzung gewählt. Sie wählen ihrerseits einen aussenstehenden Präsidenten, der keiner Sektion angehört.
- c. Ihr Mandat erlischt mit der Erledigung der Streitsache.

Art. 7 Finanzen

7.1 Der FGVB finanziert seine Aufwendungen durch:

- a. Ordentlichen Verbandsbeiträge welche die Sektionen auf Grund ihrer Mitgliederzahlen leisten.
- b. Ausserordentlichen Beiträge.
- c. Den Erlös aus eigenen Verbandsaktivitäten.
- d. Sonstigen Zuwendungen.

7.2 Ordentliche Beiträge (Art.7.1 a) sind jeweils bis spätestens am 30.Juni zu begleichen.

7.3 Bleibt eine Sektion mit ihren Verpflichtungen mehr als einen Monat im Rückstand, so ruhen alle ihre Ansprüche an den FGVB Art. 3.3 bleibt vorbehalten.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes endet am 31.12. eines Jahres.

Art. 9 Haftung

- a. Für die finanziellen Verpflichtungen des FGVB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- b. Jede persönliche Haftung der Sektionen oder ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c. Der FGVB übernimmt keinerlei Schulden einer Sektion.

Art. 10 Sektionen

10.1 Autonomie

- a. Die Sektionen sind innert der Schranken von Artikel 10.2 selbständig.

10.2 Schranken der Autonomie

- a. Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes des FGVB.
Garten- und Bauvorschriften werden vom Vorstand vorgegeben.
- b. In Fragen die den FGVB oder die Interessen anderer Sektionen betreffen, orientiert jeder Vorstand vor der Einleitung von Verhandlungen den Vorstand des FGVB.
- c. Jeweils auf Ende März legen die Vorstände der Sektionen dem VV des FGVB einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Er gibt Aufschluss über alle wichtigen Begebenheiten sowie über den Mitglieder- und Parzellen- Bestand.
- d. Jede Sektion ist automatisch dem Bieler-Verband angeschlossen.

Art. 11 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können nur von einer statutengemäss einberufenen DV beschlossen werden.

- a. Die Änderungsanträge müssen fristgerecht mit der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben werden.
- b. Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Auflösung FGVB

- a. Die Auflösung des FGVB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.
- b. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung durch 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
- c. Die DV beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Verbandvermögens.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Fassungen der Statuten

- a. Diese Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst.
- b. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 14 Ersetzung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- a. Diese Statuten werden von der DV am 07.07.2020 mit 32 Ja gegen 0 Nein 3 Enthaltungen angenommen.
- b. Sie ersetzen die Statuten vom 15.04.1994 und treten sofort in Kraft.

Biel, 07.07.2020

FÜR DEN FAMILIENGÄRTNER-VERBAND BIEL FGVB

Die Präsidentin



Pulfer Beatrice

Die Sekretärin



Cervasio Silvana

